



STATUTEN

VEREIN GNADENTHAL

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Verein Gnadenthal besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz des Vereins ist Gnadenthal, Gemeinde Niederwil. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 3

Der Verein bezweckt den Betrieb des Reussparks, Zentrum für Pflege und Betreuung, in Niederwil.

Der Verein kann auch andere Aufgaben übernehmen, sofern diese in einem Zusammenhang mit dem Betrieb des Reussparks stehen.

Art. 4

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person.

Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag schuldig, wird dies als Austrittserklärung gewertet.

Art. 6

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 7

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheid kann innert zwanzig Tagen zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden.



III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsleitung

A Die Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel im zweiten Quartal, statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail (elektronisch) und unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand zu erfolgen, in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidiums auf eine Amtsdauer von vier Jahren.
- b) Wahl der Revisionsstelle auf die Dauer von einem Jahr.
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnungen des Vereins und des Reussparks.
- d) Entgegennahme des Jahresberichts.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Vereinsgeschäfte.
- g) Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern, sofern diese Anträge mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe eingereicht worden sind.
- h) Erlass und Abänderung der Vereinsstatuten.
- i) Auflösung des Vereins.



MITGLIEDSCHAFT

Art. 11

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

B Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern; er ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach innen und nach aussen.

Im Vorstand soll insbesondere auch der Fachbereich Pflege und Medizin vertreten sein; weiter ist auf eine ausgewogene regionale Zusammensetzung zu achten.

Der Vorstand wird einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Besetzung des Vizepräsidiums und des Aktuariats für den Verein Gnadenthal.
- b) Wahl der Direktion und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung für den Reusspark; Regelung der Anstellungsverhältnisse.
- c) Wahl von Arbeitsausschüssen, denen bestimmte Aufgaben und Befugnisse übertragen werden können.
- d) Aufsicht über den Betrieb des Reussparks und die Nebenbetriebe des Vereins.
- e) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung; Vollzug der dort gefassten Beschlüsse.
- f) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften für die Geschäftsleitung und die Nebenbetriebe des Vereins.
- g) Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000'000 im Einzelfall.
- h) Erlass und Vollzug der Taxordnung für die Bewohnerinnen und Bewohner des Reussparks.
- i) Behandlung weiterer Geschäfte, sofern diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen.



VORSTAND

Art. 14

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands.

Der Aktuar/die Aktuarin verfasst die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

Art. 15

Das Unterschriftenrecht wird durch den Vorstand geregelt.

Art. 16

Die Direktion und/oder deren Stellvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Vorstands und der Arbeitsausschüsse mit beratender Stimme teil.

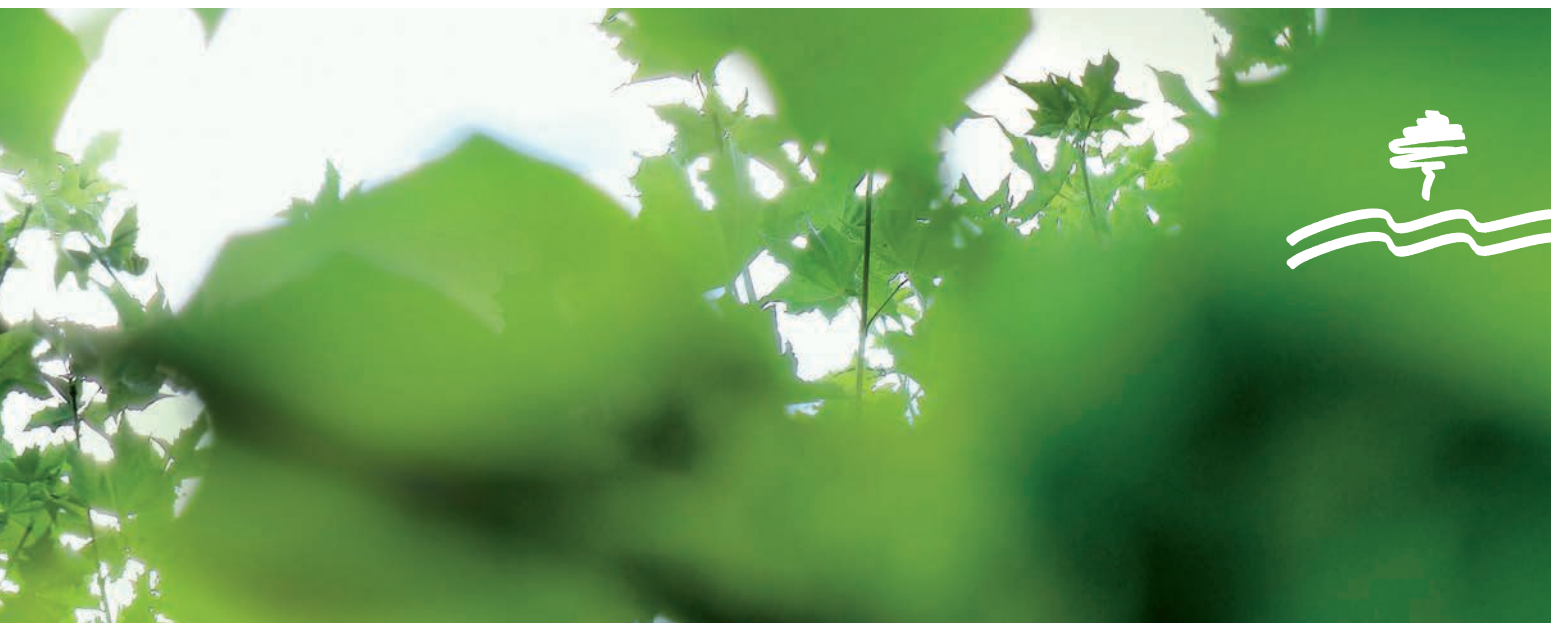
C Die Revisionsstelle**Art. 17**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen des Vereins und des Reussparks sowie allfällige Kreditabrechnungen. Sie erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht und stellt Antrag.

Die Anforderungen an die Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

D Die Geschäftsleitung**Art. 18**

Die Aufgaben der Geschäftsleitung und der Direktion werden durch Reglemente und Pflichtenhefte festgelegt.



IV. Finanzen

Art. 19

Die Vereinsrechnung wird durch die Leitung Finanzen des Reussparks geführt.

Art. 20

Die Auslagen des Reussparks werden bestritten:

- a) aus den Tagestaxen und den Taxen für besondere Leistungen
- b) aus Beiträgen von Kantonen und Gemeinden
- c) aus Spenden und Beiträgen irgendwelcher Art

Art. 21

Die Auslagen des Vereins werden bestritten:

- a) aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder
- b) aus den Erträgen des Vereinsvermögens
- c) aus Spenden und Beiträgen irgendwelcher Art

Art. 22

Das Vermögen des Vereins darf seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



BESTIMMUNGEN

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 24

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn ihr eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder zugestimmt hat.

Art. 25

Das Traktandum «Auflösung des Vereins» ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu begründen.

Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn ihr eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder, mindestens aber auch ein Fünftel aller Vereinsmitglieder, zugestimmt haben.

Im Falle der Auflösung des Vereins regelt die Mitgliederversammlung die Liquidation und die Verwendung des Vereins- und Fondsvermögens. Dieses soll nach Möglichkeit der Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen erhalten bleiben.

Art. 26

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung des Vereins Gnadenthal am 25. Mai 2018 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 13. Mai 2011. Sie treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

Niederwil, 1. Juli 2018

Verein Gnadenthal

Präsidentin: Bettina Ochsner

Aktuarin: Brigitte Peterhans





VEREIN GNADENTHAL

CH-5524 NIEDERWIL
T 056 619 61 11
WWW.REUSSPARK.CH
PC 60-243455-9